



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

Mitglieder der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westf.-Lippe (ZKW)

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilt:

Stefan Plesker
Telefon (0251)591-4765
E-Mail: s.plesker@kvw-muenster.de

Zusatzversorgung

Az.: 3220

Münster, 29. Dezember 2004

Rundschreiben 05/2004

Ergänzungslieferung zur ZKW-Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie eine Ergänzungslieferung zur ZKW-Satzung. Im Einklang mit anderen kommunalen Zusatzversorgungskassen hat der Kassenausschuss in seiner letzten Sitzung einige Satzungsänderungen beschlossen. Nachdem auch die Aufsichtsbehörde keine Einwendungen erhoben hat, sind diese am 13.10.2004 in Kraft getreten.

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgenommen worden:

- Die Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft und zum Ausgleichsbetrag (§§ 14 f.) sind insgesamt neu strukturiert worden. Bei einem aus dem Abrechnungsverband I ausscheidenden Mitglied erfolgt die Berechnung des Ausgleichsbetrages unter Verwendung des Rechnungszinses, der auch für Lebensversicherungsgesellschaften gilt.
- Bei Übertragung von Arbeitsverhältnissen auf Arbeitgeber, die nicht Mitglied im Abrechnungsverband I sind, fällt ein anteiliger Ausgleichsbetrag an, ohne dass das Mitgliedschaftsverhältnis selbst gekündigt werden müsste.
- Auf Verlangen der Verantwortlichen Aktuarer mussten die Abfindungsfaktoren in der Pflichtversicherung geändert werden.
- In der freiwilligen Versicherung ist eine Anpassung an inzwischen geänderte Vorschriften des Betriebsrentengesetzes erforderlich geworden.

Bankverbindung:
Zentralkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen
WestLB AG Münster
BLZ 400 500 00, Konto-Nr. 850024
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24
BIC: WELADED

Telefax: (0251) 591-5915
E-Mail: zkw@kvw-muenster.de
Internet: www.kvw-muenster.de

- Da sich das Versicherungsverhältnis in der freiwilligen Versicherung aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen herleitet, werden die Altersfaktoren nur noch dort ausgewiesen.
- Die Satzung war an inzwischen geänderte tarifvertragliche Vorgaben anzupassen. Künftig werden alle Schülerinnen/Schüler zusatzversorgungspflichtig, wenn sie nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet und von den jeweiligen Tarifverträgen erfasst werden.

Im Gegensatz zur bisherigen Handhabung, einen komplett neuen Satzungstext zu verschicken, wird die ZKW zukünftig nur die entsprechenden Austauschseiten der Satzungsänderungen versenden. In dem Vorblatt bitten wir, die Ergänzungslieferungen einzutragen, um so den aktuellen Stand Ihrer Satzung zu dokumentieren. Aus dem Anhang der ZKW-Satzung sind die geänderten Paragraphen mit dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens zu ersehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, im Internet unter www.kvw-muenster.de die jeweils aktuelle Satzung unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ einzusehen.

Folgende Seiten sind einzufügen bzw. auszutauschen:

Einfügen:	Vorblatt
Austauschen:	Seiten 1, 6, 7, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 27, 29, 32, 36, 37, 38, 42, 47, 54, 57, 64

Mit freundlichem Gruß

Ihre

Kommunale Zusatzversorgungskasse